

## MEINE ERSTE BETREUUNG, WAS NUN?

Sie sind als gesetzliche Betreuungsperson für eine Person bestellt worden, die ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise, dauerhaft oder vorübergehend, selbst nicht mehr regeln kann. Ein/e Rechtspfleger/in des Betreuungsgerichts hat Sie bereits in Ihr Amt als ehrenamtliche Betreuungsperson eingeführt und Ihnen einen Betreuerausweis ausgehändigt.

Dennoch haben Sie sicherlich noch einige Fragen zu Ihren Rechten und Pflichten als gesetzliche Betreuungsperson.

Bei Fragen können Sie sich gerne an die Betreuungsstelle oder den Betreuungsverein SkF wenden. Dieser führt selbst Betreuungen und steht Ihnen daher praxisnah mit Rat und Tat zur Seite. Auch können Sie dort Arbeitshilfen mit Checklisten, Musterbriefen und Vorlagen käuflich erwerben. Bei rechtlichen Fragen hilft Ihnen zudem gerne das Amtsgericht weiter.

Auch sind Sie herzlich eingeladen, an unseren Veranstaltungen für ehrenamtliche Betreuer\*innen teilzunehmen, die sowohl Raum für Austausch als auch Fachinformationen bieten.

Einfach den QR-Code scannen und die aktuellen Termine ansehen.



## KONTAKT

Stadt Aschaffenburg  
Betreuungsstelle  
Dalbergstraße 15  
63739 Aschaffenburg

Telefon: 06021 / 330-15 99  
Fax: 06021 / 330-794  
E-Mail: [betreuungsstelle@aschaffenburg.de](mailto:betreuungsstelle@aschaffenburg.de)  
[www.aschaffenburg.de/betreuungsstelle](http://www.aschaffenburg.de/betreuungsstelle)

## WEITERE AUSKÜNFTE

Amtsgericht Aschaffenburg  
Abteilung für Betreuungssachen  
Schloßplatz 5  
63739 Aschaffenburg  
Telefon: 06021 / 398-0

Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Aschaffenburg  
Betreuungsverein  
Erbsengasse 9  
63739 Aschaffenburg  
Telefon: 06021 / 278 06  
E-Mail: [betreuung@skf-aschaffenburg.de](mailto:betreuung@skf-aschaffenburg.de)  
[www.skf-aschaffenburg.de](http://www.skf-aschaffenburg.de)

## Impressum

Herausgeber: Stadt Aschaffenburg, Amt für soziale Leistungen,  
Betreuungsstelle, Dalbergstraße 15, 63739 Aschaffenburg

Gestaltung: Elvira Roupp | Umschlagbild: Carla Diehl  
Stand: Oktober 2021



STADT  
ASCHAFFENBURG



Betreuungsstelle | Amt für soziale Leistungen

**Meine erste rechtliche  
Betreuung – was nun?**

**Aufgabenkreis:**

**GESUNDHEITSSORGE**

## GESUNDHEITSFÜRSORGE

Der Aufgabenkreis der Gesundheitsfürsorge ist ein sehr sensibler und persönlicher Bereich.

Im Kern umfasst er die Einwilligung oder Ablehnung von ambulanten und stationären medizinischen Behandlungen der von Ihnen betreuten Person. Auch das Beantragen von Kranken- und Pflegekassenleistungen gehören zur Gesundheitsfürsorge.

**Solange die betroffene Person einwilligungsfähig ist, soll und kann er/sie in medizinische Maßnahmen selbst einwilligen oder diese ablehnen. Die Einwilligungsfähigkeit beurteilt der/die behandelnde Arzt/Ärztin.**

Beachten Sie stets den Willen der betreuten Person: Ist die von Ihnen betreute Person zu einer Willenserklärung bezüglich einer ärztlichen Behandlung nicht mehr in der Lage, versuchen Sie den mutmaßlichen Willen zu ermitteln. Hier können Angehörige und Freunde, aber auch das Pflegepersonal Auskunft geben.

Die folgende Auflistung beinhaltet nur die wichtigsten Punkte, die zu Beginn einer Betreuung zu beachten sind. Jede Betreuung ist individuell und muss im Laufe der Betreuung auf die betroffene Person zugeschnitten werden.

Auch kann sich der gesundheitliche Zustand der von Ihnen betreuten Person ändern, was zur Änderung von Ansprüchen auf Kranken- oder Pflegekassenleistungen führen kann.

## BEI BETREUNGSBEGINN ÜBERPRÜFEN

### **Krankenkasse**

Kontrollieren Sie, ob die von Ihnen betreute Person krankenversichert ist. Ist dies der Fall, informieren Sie die Krankenkasse über die Betreuung. Wenn es Zahlungsrückstände der gesetzlichen Zuzahlungen bei der Krankenkasse gibt, können Sie die Kostenübernahme der Rückstände im Sozialamt beantragen, sofern die von Ihnen betreute Person für Sozialhilfeleistungen empfangsbereit ist. Liegt keine Krankenversicherung vor, sorgen Sie zeitnah für eine Aufnahme der betreuten Person in eine Krankenversicherung.

### **Pflege**

Prüfen Sie, ob die betreute Person einen Pflegegrad hat und ob eventuell eine Höherstufung notwendig ist. Befindet sich in den Unterlagen kein MDK-Gutachten, beantragen Sie bei der Pflegekasse der zuständigen Krankenkasse eine Kopie. Wenn notwendig, können Sie Widerspruch einlegen oder eine Neubegutachtung beantragen.

### **Medikamente & Behandlung**

Kontaktieren Sie die Haus- oder Fachpraxis und bitten Sie um Zusendung einer Medikamenten- und Diagnosenliste. Sprechen Sie mit dem Arzt oder der Ärztin darüber, ob alle Medikamente noch notwendig sind und lassen Sie sich die Medikamentenverordnung erklären. Fragen Sie gegebenenfalls auch nach Therapiemaßnahmen wie Krankengymnastik.

### **Sozialamt**

Besteht ein Pflegebedarf über den Pflegegrad hinaus, können Sie eine Kostenübernahme beim Sozialamt beantragen, falls die betreute Person über kein ausreichendes Einkommen oder Vermögen verfügt.

### **Patientenverfügung**

Prüfen Sie, ob eine Patientenverfügung vorhanden ist oder die betreute Person eine Verfügung erstellen möchte, sofern sie dazu noch kognitiv in der Lage ist.

### **Hilfsmittel**

Sind ein Rollator, ein Pflegebett oder andere Hilfsmittel notwendig, beantragen Sie diese bei der Krankenkasse.

## WICHTIG!

Für einige Einwilligungen bzw. Ablehnungen von Heilbehandlungen oder Maßnahmen im Bereich der Gesundheitsfürsorge sind gerichtliche Genehmigungen erforderlich. Diese sind zum Beispiel:

- Die Einwilligung oder Nichteinwilligung der Betreuungsperson in lebensbedrohliche oder lebensnotwendige Untersuchungen, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe
- Die Unterbringung der von Ihnen betreuten Person gegen ihren Willen auf einer geschlossenen Station eines Pflegeheimes oder eines psychiatrischen Krankenhauses
- Freiheitseinschränkende Maßnahmen, wenn diese in einer Heil- und Pflegeeinrichtung durchgeführt werden (z. B. Hochstellen des Bettgitters, Bauchgurt im Rollstuhl, Stecktisch am Stuhl oder Rollstuhl, Wegnahme zur Fortbewegung notwendiger Prothesen oder Hilfsmittel, sedierende Medikamente, die nur verabreicht werden, um die betroffene Person am Fortbewegen zu hindern)
- Medikamentöse Zwangsbehandlung

Bitte informieren Sie sich über Alternativen zu freiheits-einschränkenden Maßnahmen über den »Werdenfelser Weg« und »ReduFix«. Besprechen Sie alternative Möglichkeiten mit dem Pflegeheim. Die Anwendung eines Bettgitters ist nicht nur Schutz, sondern kann auch Gefahren für die von Ihnen betreute Person bringen.